



Fax/Mail: [d.snoch@fuersttransporte.com](mailto:d.snoch@fuersttransporte.com)

|                                |            |                                 |
|--------------------------------|------------|---------------------------------|
| <b>Telefon (0 25 86) 93 01</b> | <b>- 0</b> | <b>Fax (0 25 86) 93 01 - 83</b> |
| Jürgen Mußmann                 | -15        | j.mussmann@dingwerth.com        |
| Selim Kocabas                  | -18        | s.kocabas@dingwerth.com         |
| Philip Boßmann                 | -60        | p.bossmann@dingwerth.com        |
| Günter Stenzel                 | -52        | g.stenzel@dingwerth.com         |
| Lynn Stahl                     | -28        | l.stahl@dingwerth.com           |
| Palettenabteilung              | -17        | n.scharf@dingwerth.com          |

Rechnungen und Ablieferbelege können auch elektronisch versendet werden an: [eingangsrechnung@dingwerth.com](mailto:eingangsrechnung@dingwerth.com)

Wie soeben telefonisch besprochen, übernehmen Sie u.g. Transportauftrag:

21.05.2025

|                               | Sendung 1   | Sendung 2 | Sendung 3                    | Sendung 4                       |
|-------------------------------|---|-----------|------------------------------|---------------------------------|
| <b>Ladetermin</b>             | 22.05.2025  |           |                              |                                 |
| <b>Öffnungszeiten/Termin</b>  | 08:00-16:00 Uhr   |           |                              |                                 |
| <b>Ladeadresse:</b>           | Dingwerth Logistik GmbH<br>Europaallee 43<br>54343 Föhren |           |                              |                                 |
| <b>Ladenummer</b>             | 125013972   |           |                              |                                 |
| <b>Palettenanzahl</b>         | max. 33 EUP   |           |                              |                                 |
| <b>Stellplätze/Lademeter</b>  | 33 Stpl.  |           |                              |                                 |
| <b>Gewicht</b>                | 20.000 kg   |           |                              |                                 |
| <b>Hinweis</b>                |   |           |                              |                                 |
| <b>Entladetermin</b>          | 23.05.2025  |           |                              |                                 |
| <b>Öffnungszeiten/Termin</b>  | 10 Uhr  |           |                              |                                 |
| <b>Buchungsnummer</b>         | 001138076   |           |                              |                                 |
| <b>Empfänger:</b>             | Aldi<br>31275 Lehrte                                      |           |                              |                                 |
| <b>Frachtpreis inkl. Maut</b> | <b>770,00 €</b>   |           | <b>Stellplätze gesamt 33</b> | <b>Gesamtgewicht: 20.000 kg</b> |

**Bemerkungen/  
Sonstige Absprachen**

**Bedingungen**

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Transport nicht an Dritte vergeben werden. Ohne unterschriebene Bestätigung unseres Auftrags erfolgt keine Beladung! Ein Fahrzeug mit Rampenhöhe ist zwingend erforderlich. Bei Palettenware ist eine formschlüssige Verladung eine wichtige Voraussetzung der Ladungssicherung, ihr Fahrzeug muss dazu in einem einwandfreien Zustand sein. Bei Tautlinern müssen auf Höhe der Paletten mindestens 4 Einsteckbretter in jedem Feld vorhanden sein, bei Fahrzeugen mit Bordwänden mindestens 2 Bretter in jedem Feld. Die Be- und Entladung ist teilweise durch den Fahrer vorzunehmen. Zur Rechnung legen Sie bitte unsere Ladeliste unterschrieben bei. Ablieferbelege sind uns innerhalb von 5 Tagen im Original oder per Mail zuzusenden. Bei Ablieferproblemen oder Reklamationen erwarten wir Ihre sofortige Information. Sollten wir erst nach Eingang der Papiere feststellen, dass eine Schadensbearbeitung notwendig ist, werden wir 50 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Unser Zahlungsziel beträgt 4 Wochen nach Rechnungseingang. Ablieferquittungen müssen grundsätzlich auf den an der Ladestelle ausgehändigten Papieren erfolgen, wir akzeptieren bei innerdeutschen Transporten keine Quittungen auf selbst geschriebenen (CMR-) Frachtbriefen. Mit der Auftragsannahme bestätigen Sie, dass Sie für den o.g. Transport die entsprechende/n vom Gesetzgeber geforderte/n Genehmigung/en besitzen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob diese abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten. Wir bitten Sie, uns durch Ihren Versicherer per Fax zu bestätigen, dass Sie Versicherungsschutz gemäß § 7a GüKG gedeckt haben und das für diesen Frachtauftrag abweichend von § 431HGB eine Haftungshöchstgrenze von 40 SZR je Kilogramm Rohgewicht gemäß § 449 Abs. 2 HGB vereinbart gilt. Unberührt von dieser Haftungserhöhung bleibt § 433 HGB. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart!!

**Palettauswechselvereinbarung**

Der Lademitteltausch erfolgt nach den Regeln zum Kölner Palettentausch, die von den Spitzenverbänden der verladenen Wirtschaft, der Speditionen und des Güterkraftverkehrs entwickelt und zur Anwendung empfohlen worden sind und hiermit zum Bestandteil des Transportvertrages gemacht werden. Dies bedeutet: Einsatz eigener tauschfähiger Paletten des Verkehrsunternehmens (Frachtführer/Spediteur) und Zusage des Auftraggebers (Absender/Versender), dass das Verkehrsunternehmen an der Entladestelle vom Empfänger entsprechende Paletten zurückerhält, verbunden mit der Einbindung des Empfängers bezüglich der Rückgabe von Paletten gleicher Anzahl, Art und Güte Zug-um-Zug bei der Ablieferung des palettierten Gutes. Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen der Regeln des Kölner Palettentausches durch den Frachtführer ist dieser verpflichtet, für jede fehlende oder beschädigte Palette Schadenersatz in Höhe von 15,00 Euro netto/Europal., 6,00 Euro netto/Düsseldorfer Pal. zu leisten.

Wir akzeptieren außerdem einen Ausgleich der Paletten innerhalb von 14 Tagen an der Ladestelle bzw. nach Rücksprache mit unserer Palettenabteilung (DW-17) ggf. an anderer Stelle. Der Transportauftrag ist erst mit Erfüllung der Verpflichtungen aus den Regelungen zum Kölner Palettentausch erfüllt, für deren Erfüllung der Frachtführer nachweislich ist, d.h.: Erst dann werden etwaige Frachtrechnungen zur Zahlung fällig. Wenn im Auftrag das Feld DPL-Schein angekreuzt ist, können Sie bei dem Empfänger anstelle der Tauschpaletten einen DPL-Palettschein ausstellen lassen. Um Ihre Schulden auszugleichen, können Sie diesen im Original bei uns einreichen. Mit Übernahme der Ware erklären Sie sich mit dieser Vereinbarung einverstanden.

**IFS Qualitätsvorgaben**

**Folgende Qualitätsvorgaben gelten sowohl für den Auftragnehmer als auch für eventuelle Subunternehmer als vereinbart:**

- Der Auftragnehmer stellt vor Verladung den einwandfreien technischen und hygienischen Zustand der Transportfahrzeuge sicher.
- Der Auftragnehmer führt regelmäßig Reinigungen für alle Transportfahrzeuge und Hilfsmittel für die Be- und Entladung durch. Diese Maßnahmen werden dokumentiert.
- Zuladungen sind nur gestattet, wenn es sich um Lebensmittel und lebensmitteltaugliche Ware handelt, der Auftragnehmer haftet für eventuelle Schäden, die sich aus der Zuladung direkt oder indirekt ergeben.
- Auftragnehmer, die Ware der Firma Dingwerth auch kurzfristig zwischenlagern, müssen einen Schädlingsbekämpfungsplan und die entsprechenden Nachweise darüber führen und ggf. vorlegen. Das Lager muss lebensmitteltauglich ausgestattet und IFS konform und/oder zertifiziert sein. Lagerung neben Waren, die nicht lebensmitteltauglich sind, ist nicht gestattet.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen von Food Defense die eingelagerte und transportierende Ware vor Produktmanipulationen und mutwilligen Beschädigungen geschützt ist. Dritte dürfen keinen Zugang/Zugriff zur Ware erhalten (z. B. geöffnete Ladeflächen in Pausen auf Parkplätzen etc.) damit diese nicht beschädigt, kontaminiert oder kriminell manipuliert werden kann.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei jeglicher Abweichung der o.g. Punkte und bei mangelhaften Lieferungen (Fehlmenge, Beschädigungen, Terminverzögerungen, etc.) die Firma Dingwerth unmittelbar informiert wird. Die weitere Vorgehensweise wird dann fallbezogen behandelt.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich und ggf. weitere Subunternehmer analog den Anforderungen des IFS-Logistik-Standards neuester Fassung zu arbeiten.
- Bis zur Auslieferung an den Empfänger liegt die Verfügungsgewalt - insbesondere bei Produktsperren bzw. Rückrufen - ausschließlich bei der Dingwerth Logistik GmbH.
- Den betrieblichen Regelungen an den Lade- und Entladestellen in Bezug auf Hygiene, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und sonstigen Vorschriften ist Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dingwerth Logistik GmbH  
(Computerfax-ohne Unterschrift)  
Steuer Nr.: 346 58250128  
UST-ID-Nr.: 126 730 988  
www.dingwerth.com

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Stempel</b> | Bestätigung - bitte SOFORT an o.g. Nummer zurückfaxen |
|                | Kennzeichen   |
|                | Unterschrift  |

## Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

zwischen der

Dingwerth Logistik GmbH  
 Dieselstraße 8-10  
 48361 Beelen

- im folgenden **Auftraggeber** genannt

und der

Fürst Transporte GmbH  
 Kurze Str. 2  
 31832 Springe

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages
  - a) den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
  - b) entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
  - c) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.
2. Für den Fall, dass die geschuldete Leistung des Auftragnehmers durch einen Subunternehmer erbracht wird, hat der Auftragnehmer den eingesetzten Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.
3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen.  
 Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subunternehmer gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.  
 Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern des Subunternehmers, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingesetzt werden im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Subunternehmers beziehungsweise Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden.  
 Ebenso gilt diese Informationspflicht darüber hinaus, wenn dem Arbeitnehmer gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen auch gegenüber seinem Subunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle (Entgelt) Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, dem Auftragnehmer, eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Finanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

|                |              |
|----------------|--------------|
| <b>Stempel</b> | Datum        |
|                | Unterschrift |